



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 16. September 2022

Jahrgang 2022 / Nummer 24

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
42	Zustellung eines Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung - Benachrichtigung gem. § 10 LZG NRW	4
43	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom 14. September 2022	5
44	Satzung über 1. die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke; 2. die Gestaltung der Lagerplätze, der Stellplätze und der Standplätze für Abfallbehälter; 3. die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen der Grundstücke im Stadtgebiet Oelde (Vorgartensatzung) vom 14. September 2022	10
45	1. Ergänzung und Anpassung des Flächennutzungsplans an die Gemeindegrenze der Stadt Oelde A) Einleitungsbeschluss B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung	17
46	44. Änderung des Flächennutzungsplans (Interkommunaler Solarpark – In der Hoest) der Stadt Oelde A) Einleitungsbeschluss B) Beschluss zur Frühzeitigen Beteiligung	21

47	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 154 „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ der Stadt Oelde A) Aufstellungsbeschluss B) Beschluss zur Frühzeitigen Beteiligung	25
48	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 157 „Ehemalige Brennerei Horstmann“ der Stadt Oelde A) Aufstellungsbeschluss B) Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit	29

Herausgeber:

Stadt Oelde
Die Bürgermeisterin
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papiaerausfertigung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit der Beantragung eines **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei.

Abonnement der Papiaerausfertigung:

Jahresabonnement:	kostenlos
Einzelexemplar:	kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit, Presse-und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460

Email: online@oelde.de

Internet: www.oelde.de

42 **Zustellung eines Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung - Benachrichtigung gem. § 10 LZG NRW**

Der Fachdienst Finanzen, Steuern und Abgaben der Stadtverwaltung Oelde hat für

Herrn Konstantinos Kiourtsidis

Letzte bekannte Anschrift: Vellerner Straße 1, 59302 Oelde

Mit Schreiben vom: 08.09.2022

Kassenzeichen: KT0103660

einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Personen nicht bekannt ist, wird der Bescheid gem. 10 § des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzten kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid kann beim Fachdienst Finanzen, Steuern und Abgaben, Zimmer 320, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Öffnungszeiten abgeholt oder eingesehen werden.

Stadt Oelde	Fachdienst: 200 Finanzen, Steuern und Abgaben
	Auskunft erteilt: Frau Tzyschakoff
Im Auftrag	Zimmer: 320
gez. Claudia Tzyschakoff	Telefon: 02522/72-313
	Telefax: 02522/72-460
	Email: claudia.tzyschakoff@oelde.de
	Mein Zeichen: 22.18
	Datum: 12.09.2022

43 Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom 14.09.2022

Aufgrund

der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW, S. 490),

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146),

des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700),

des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2021 (BGBl. I, S. 1145),

des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I S. 2280),

des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2021 (BGBl. I S. 4363),

der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW S. 136 ff.) sowie

des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 12.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m § 3 LKrWG NRW).

§ 1 Abs. 3 S. 1 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

(3) Darüber hinaus führt die Stadt Oelde folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG NRW übertragen worden sind:

§ 2 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Oelde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Warendorf, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden.

§ 2 Abs. 2 Ziff. 12 erhält folgende Fassung:

12. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelbe Tonne, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z.B. Altpapiertonne, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).

§ 3 Abs. 1 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Oelde sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

1. Folgende Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Oelde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG)

§ 3 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zur Betriebs- und Benutzungsordnung des Unternehmensverbundes AWG/GEG/ECOWEST vom 20.09.2019 aufgeführt und erfüllen nicht die Zuordnungskriterien der Anlage 2 der genannten Betriebsordnung.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Stadt Oelde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Warendorf widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:

Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW).

§ 7 3. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)

§ 8 Abs. 3 S. 1 erhält folgende Fassung:

(3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Beseitigung ist ohne triftigen Grund (Auszug von Personen, Eigentumswechsel etc.) jeweils zum 1. Januar bzw. 1. Juli eines Jahres möglich.

In § 11 Abs. 6 wird folgender S. 2 eingefügt. Die folgenden Sätze verschieben sich entsprechend:

Eine Verringerung des Abfallvolumens für Bioabfall und Altpapier ist jeweils zum 1. eines Monats möglich.

In § 11 werden die Absätze 7 und 8 getauscht.

In § 11 Abs. 9 wird folgender Satz am Ende des Absatzes ergänzt:

Der Abzug von Entsorgungsgefäßen für Leichtverpackungsmaterialien aufgrund von Fehlbefüllungen der gelben Tonne liegt im Zuständigkeitsbereich der Dualen Systembetreiber und wird nicht durch die Stadt Oelde veranlasst.

§ 15 wird um folgenden Satz am Ende ergänzt:

Mehrfachentleerungen von Entsorgungsgefäßen an einem Entleerungstag sind nicht erlaubt.

§ 16 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:

(2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i.S.d. § 3 Nr. 1 Elektro G sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt Oelde benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG).

§ 25 Abs. 1 d) erhält folgende Fassung:

d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde** in seiner Sitzung am 12.09.2022 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 12. September 2022 beschlossene

**3. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 14. September 2022


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin



44 Satzung über
1. die Gestaltung der unbebauten Flächen
der bebauten Grundstücke;
2. die Gestaltung der Lagerplätze, der
Stellplätze und der Standplätze für
Abfallbehälter;
3. die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und
Höhe von Einfriedungen

der Grundstücke im Stadtgebiet Oelde

(Vorgartensatzung) vom 14. September 2022

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und

des § 89 Abs. 1 Ziffer 4 und 5 und § 86 Abs. 1 Nr. 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 12.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ziel

Ziel dieser Satzung ist es ein weiträumiges und offenes der historisch gewachsenen Entwicklung des Ortsbildes der Stadt Oelde angepasstes Straßenbild zu schaffen und zu erhalten. Die Gestaltung der unbebauten Flächen und sonstigen besonders genannten Anlagen soll dabei an den ökologischen Belangen des Städtebaues sowie an der Schaffung eines dem gesunden Wohnen und Arbeiten dienenden Umfeldes ausgerichtet werden.

§ 2
Anwendungsbereich

- 1) Für die Grundstücke, die:
 - a) im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 BauGB, mit Ausnahme festgesetzter Kerngebiete, Gewerbegebiete, Industriegebiete und Sondergebiete,

- b) in einem Gebiet, für das die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 30 BauGB beschlossen worden ist (§ 33 BauGB),
 - c) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne von § 34 BauGB, mit Ausnahme faktischer Kerngebiete, Gewerbegebiete, Industriegebiete und Sondergebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO).
 - d) im Geltungsbereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB liegen, gelten neben den Vorschriften der Landesbauordnung die Vorschriften dieser Satzung.
- 2) Sofern ein Bebauungsplan oder eine Satzung gleichartige Bestimmungen trifft, gehen diese den allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung vor. Ergänzend gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 3 Begriffe

- 1) Hecken sind Anpflanzungen, ein- oder mehrreihig, geschnitten oder ungeschnitten.
- 2) Offene Einfriedungen sind aus Baumaterialien bestehende Abgrenzungen oder Zäune, bei denen der Anteil der offenen Fläche mind. die Hälfte der Gesamtfläche beträgt.
- 3) Dichte Einfriedungen sind aus Baumaterialien bestehende Abgrenzungen oder Zäune, bei denen der Anteil der offenen Fläche weniger als die Hälfte der Gesamtfläche beträgt.
- 4) Vorgärten im Sinne dieser Satzung sind die an Verkehrsflächen angrenzenden, nicht mit Gebäuden überbauten Teile der bebauten Grundstücke bis zu einer Tiefe von 3 m. Bei Grundstücken, die an zwei Verkehrsflächen angrenzen, gilt die Fläche als Vorgarten bzw. Vorgartenfläche, über die die Haupteinschließung des Grundstückes erfolgt. Bei Privatstraßen, die mehrere Grundstücke erschließen, gilt die erschließende Wegeparzelle als angrenzende Straßenverkehrsfläche.

§ 4 Gestaltung der Vorgärten

- 1) Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen und zu unterhalten. Ein Ziergarten setzt dabei nicht zwingend eine Bepflanzung voraus. Insbesondere eine Gestaltung sowohl mit Beeten als auch reine Rasenflächen sind dabei zulässig.

Neben dieser Satzung gelten die Vorschriften der BauO NRW; auf § 8 Abs. 1 BauO NRW (Begrünungsgebot) wird hingewiesen, wonach Schottergärten in der Regel unzulässig sind:

„Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

- 1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und*
- 2. zu begrünen oder zu bepflanzen,*

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.“

- 2) Stellplätze in Vorgärten sind mit wasserdurchlässigen Oberflächen herzustellen. Eine Befestigung mittels Asphalt, Beton, wasserundurchlässigem Betonsteinpflaster oder vergleichbaren Materialien ist nicht zulässig. Stellplätze sind im Vorgarten nur zugelassen, wenn die insgesamt befestigte Fläche des Vorgartens - einschließlich der Zufahrten und Zugänge – die Hälfte der Vorgartenfläche nicht überschreitet.
- 3) In Vorgärten sind Arbeitsflächen und Lagerplätze nicht zulässig.
- 4) Standplätze für Abfallbehälter sind in Vorgärten mit einer gem. § 5 dieser Satzung zulässigen Einfriedung abzugrenzen.

Hinweis:

Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung und Einfriedung freizuhalten. Auf Kapitel 6 Abschnitt 3.9.3 – Sichtfelder – der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) wird hingewiesen.

§ 5 Einfriedungen

- 1) In folgenden (faktischen) Baugebieten nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO):
 1. Kleinsiedlungsgebiete
 2. Reine Wohngebiete
 3. Allgemeine Wohngebiete
 4. Besondere Wohngebiete
 5. Dorfgebiete
 6. Mischgebiete

sind in Vorgärten entlang der Straßenbegrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsflächen und entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen offene und dichte Einfriedungen und Hecken bis zu einer Höhe von maximal 90 cm zugelassen.

Hinweis:

Auf die nach dem Nachbarrechtsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (NachbG NRW) zulässigen Standorte für Einfriedungen (§ 36 NachbG NRW) sowie die zulässigen Abstandsflächen für Bäume, Sträucher, Rebstöcke und Hecken (§§ 41 ff NachbG NRW) wird hingewiesen.

- 2) An den übrigen Grundstücksgrenzen außerhalb des Vorgartenbereichs sind entlang öffentlicher Verkehrsflächen offene und dichte Einfriedungen und Hecken bis zu einer Höhe von max. 2 m zugelassen.
 - 3) Stacheldraht, Elektrozäune, Glasscherben, Spitzen oder ähnlich gefährdende Materialien dürfen für die Einfriedung nicht verwendet werden.
- Außerdem sind im Vorgärten keine Sichtschutzblenden aus Kunststoff zulässig.

§ 6 Grafiken

In der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Grafik werden beispielhaft die Möglichkeiten, die sich aus dieser Satzung für die Gestaltung der Vorgärten (§ 4) und der Einfriedungen (§ 5) ergeben, dargestellt.

§ 7 Ausnahmen und Abweichungen

- 1) Abweichungen von diesen Vorschriften kann die Bauaufsichtsbehörde zulassen, wenn die Zielsetzungen der Satzung gewahrt bleiben.
- 2) Im Übrigen gilt § 69 BauO NRW.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 22 der BauO NRW in Verbindung mit dieser Satzung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 die Vorgartenfläche nicht als Ziergarten anlegt oder unterhält,
- 2) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Stellplätze nicht mit wasserdurchlässigen Oberflächen herstellt,
- 3) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 Stellplätze im Vorgarten herstellt, obwohl die insgesamt befestigte Fläche des Vorgartens - einschließlich der Zufahrten und Zugänge – die Hälfte der Vorgartenfläche überschreitet,
- 4) entgegen § 4 Abs. 3 Arbeitsflächen und Lagerplätze errichtet,
- 5) entgegen § 4 Abs. 4 Standplätze für Abfallbehälter in Vorgärten nicht mit einer gemäß § 5 dieser Satzung zulässigen Einfriedung abgrenzt,
- 6) entgegen § 5 Abs. 1 andere als die zugelassenen Einfriedungen in Vorgärten errichtet oder die vorgeschriebenen Höhen überschreitet,

- 7) entgegen § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Einfriedungen an den übrigen Grundstücksgrenzen außerhalb des Vorgartens errichtet oder die vorgeschriebenen Höhen überschreitet,
- 8) entgegen § 5 Abs. 3 untersagte Materialien für die Einfriedung verwendet.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 86 Absatz 3 der Bauordnung NRW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

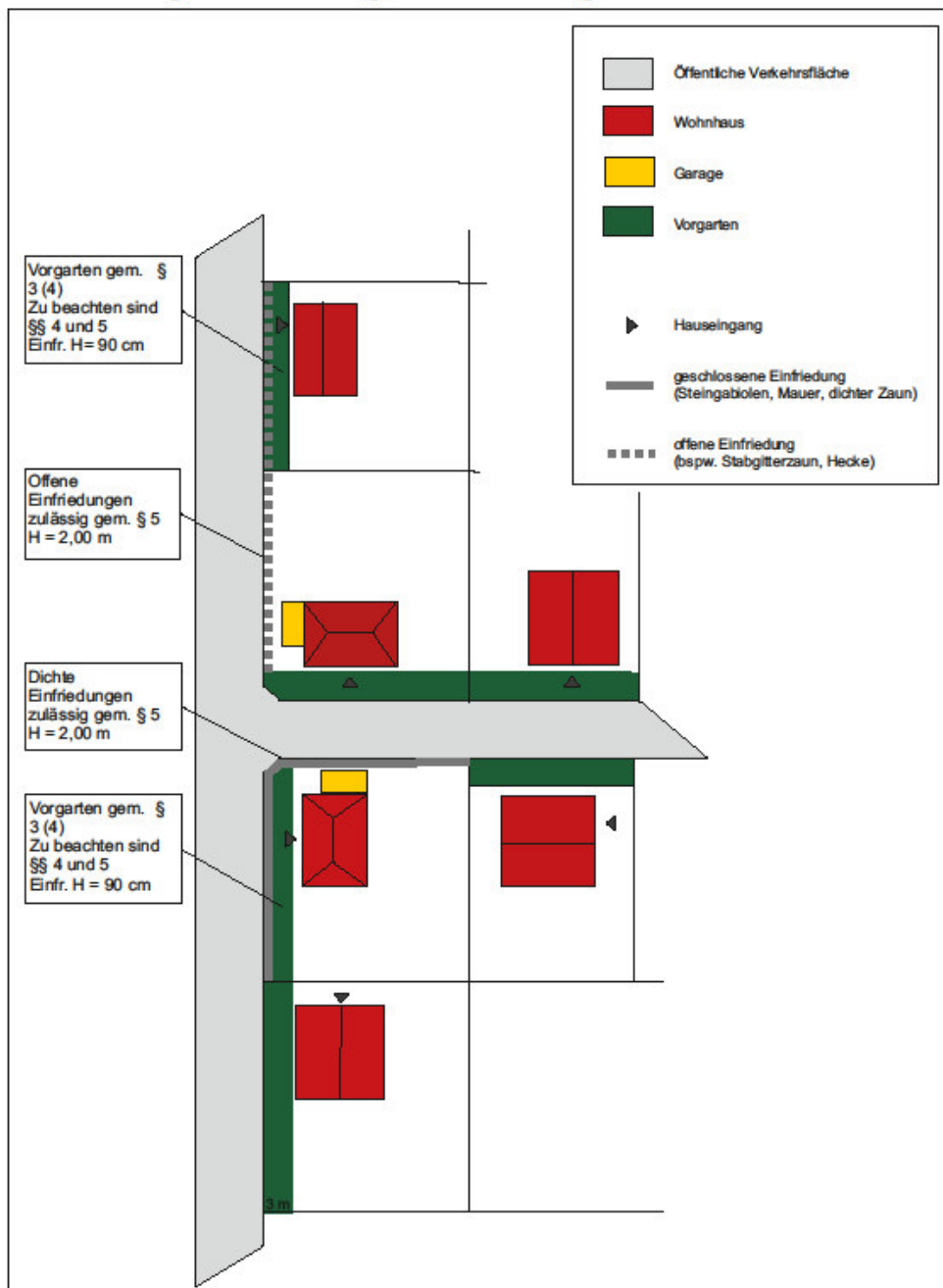
§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorgartensatzung vom 22.02.1996 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.02.2011 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1 der Vorgartensatzung

Anlage 1 zur Vorgartensatzung der Stadt Oelde



In allen Fällen der Vorgartensatzung ist zu prüfen, ob es weitere Festsetzung zur Gestaltung in einem Bebauungsplan gibt. Diese sind zu befolgen. Informationen zur Vorgartensatzung und zu Bebauungsplänen gibt es unter www.oelde.de oder im Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung der Stadt Oelde.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die Satzung über

1. die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke;
2. die Gestaltung der Lagerplätze, der Stellplätze und der Standplätze für Abfallbehälter;
3. die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

der Grundstücke im Stadtgebiet Oelde

(Vorgartensatzung)

in seiner Sitzung am 12.09.2022 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 12.09.2022 beschlossene

Satzung über

1. die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke;
2. die Gestaltung der Lagerplätze, der Stellplätze und der Standplätze für Abfallbehälter;
3. die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

der Grundstücke im Stadtgebiet Oelde

(Vorgartensatzung)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- f) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- g) der Bürgermeister den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- h) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 14. September 2022

Karin Rodeheger

Karin Rodeheger
Bürgermeisterin



45 1. Ergänzung und Anpassung des Flächennutzungsplans an die Gemeindegrenze der Stadt Oelde

A) Einleitungsbeschluss

B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

A) Einleitungsbeschluss zur 1. Ergänzung und Anpassung des Flächennutzungsplans an die Gemeindegrenze der Stadt Oelde

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 21.02.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das Verfahren zur 1. Ergänzung und Anpassung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigten Flächennutzungsplans der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch diese 1. Ergänzung und Anpassung an die Gemeindegrenzen des Flächennutzungsplans sollen drei Teilbereiche, für die der Flächennutzungsplan der Stadt Oelde keine Darstellungen enthält, zukünftig im Wesentlichen als „Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien (EE) – Photovoltaikanlagen“ (in Teilen von Teilbereich A) sowie als „Fläche für Landwirtschaft“ und „Wald“ dargestellt werden.

Außerdem soll für eine Fläche, welche Ennigerloher Gebiet ist, die Planung zurückgenommen werden. Hiermit soll der Oelder Flächennutzungsplan zukünftig das gesamte Stadtgebiet der Stadt Oelde abbilden.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Teilbereich A:

Flur: 151

Flurstücke: 11 tlw., 28 tlw., 33. tlw., 36 tlw., 37 tlw., 39 tlw., 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 64, 65, 66, 67 und 69

Teilbereich B:

Flur: 116

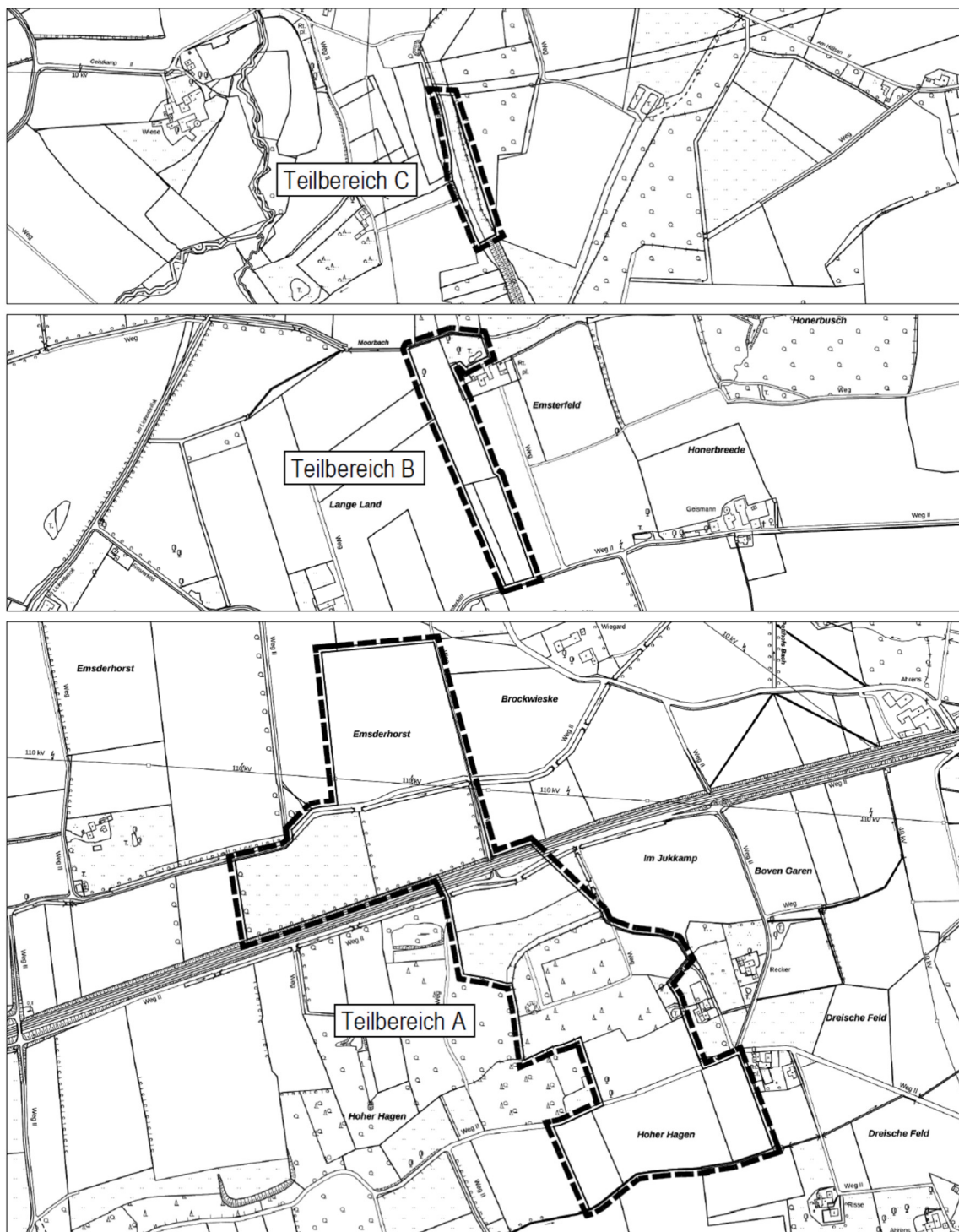
Flurstücke: 34 tlw., 35 tlw., 70 und 71

Teilbereich C:

Flur: 26

Flurstück: 86

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Geobasisdaten: Kreis Warendorf - Maßstab im Original 1:10.000



Geltungsbereiche der 1. Ergänzung und Anpassung des Flächennutzungsplans
an die Gemeindegrenze der Stadt Oelde

Es wird daraufhin gewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Da die Ergänzung und Anpassung des Flächennutzungsplans an die Gemeindegrenze nach § 13 BauGB aufgestellt wird, entfällt gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB die Pflicht zur Mitteilung, welche Arten umweltbezogener Informationen vorliegen.

Vorstehender Beschluss vom 21.02.2022 wird hiermit öffentliche bekannt gemacht.

Oelde, den **14. SEP. 2022**


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 12.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung des Planentwurfs einschließlich der Begründung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Entwurf der 1. Ergänzung und Anpassung des Flächennutzungsplans an die Gemeindegrenze einschließlich der Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von **Montag, den 26. September bis einschließlich Sonntag, den 30. Oktober 2022**

im Rathaus der Stadt Oelde, Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung (Zimmer 429), Ratsstiege 1, 59302 Oelde, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Für die persönliche Einsichtnahme wird um vorherige telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer: 02522 72-427 gebeten.

Darüber hinaus können die Planunterlagen unter folgendem Link:

<https://www.o-sp.de/oelde/plan?L1=7&pid=70611>

eingesehen werden. Hier besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich bis zum 30. Oktober 2022 zur vorgesehenen Planung zu äußern.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei

der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen erfolgt gem. § 4 Abs. 2 BauGB im gleichen Zeitraum.

Vorstehender Beschluss vom 12.09.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den **14. SEP. 2022**


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

**46 44. Änderung des Flächennutzungsplans
(Interkommunaler Solarpark – In der Hoest)
der Stadt Oelde
A) Einleitungsbeschluss
B) Beschluss zur Frühzeitigen Beteiligung**

A) Einleitungsbeschluss

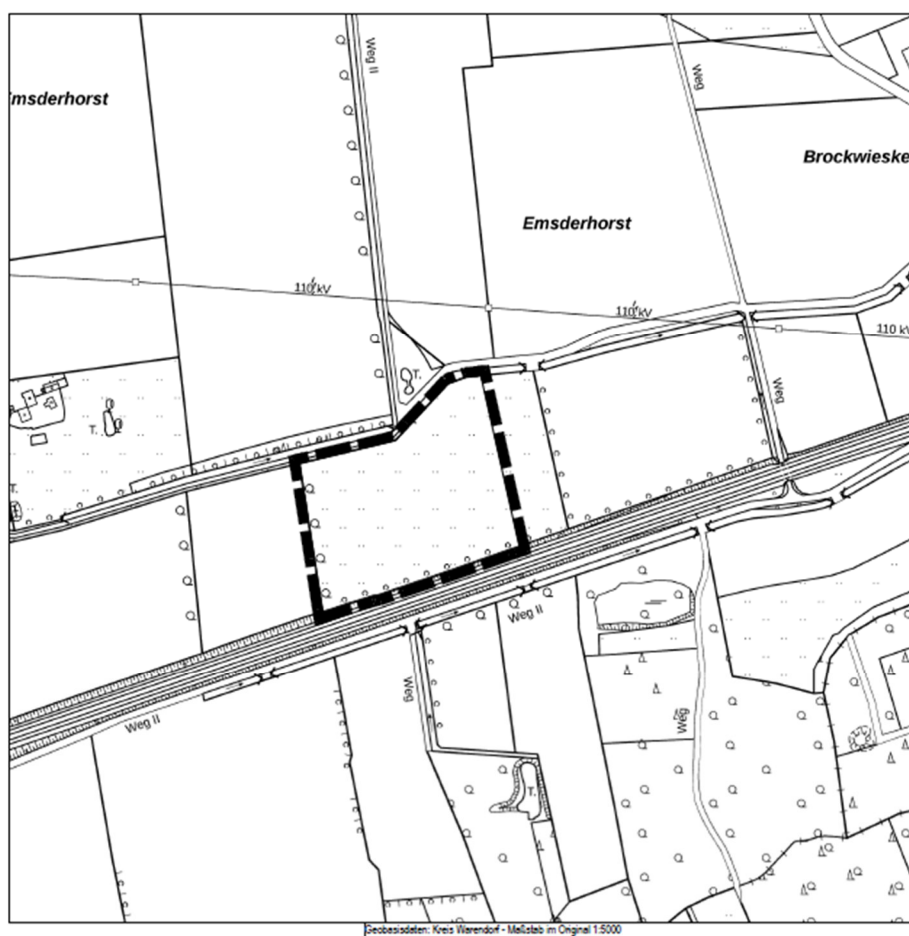
Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 21.02.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das Verfahren zur 44. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigten Flächennutzungsplans der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch diese 44. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Fläche zukünftig als „Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien (EE) – Photovoltaikanlagen“ dargestellt werden. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 154 „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ geschaffen werden.

Folgendes Flurstück der Gemarkung Oelde, Flur 151, ist betroffen: 58.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage).



Geltungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde

Vorstehender Beschluss vom 21.02.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den **14. SEP. 2022**

Karin Rodeheger
Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 21.02.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans möglichst frühzeitig zu unterrichten. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Sofern es unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen der COVID-19-Pandemie möglich ist, wird die Öffentlichkeit neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte informiert.

Sollten sich aufgrund der COVID-19-Pandemie Beschränkungen ergeben, welche die Beteiligung einschränken, ist eine Durchführung der Beteiligung gemäß § 5 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) vorgesehen.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die frühzeitige Beteiligung zu der Bauleitplanung ersetzt nicht die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in deren Verlauf Anregungen vorgebracht werden können.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde findet

am Donnerstag, den 13. Oktober 2022, um 17.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – Ratsstiege 1, 59302 Oelde, eine Bürgerversammlung statt, zu der die Stadt Oelde alle interessierten Bürger einlädt.

Ergänzend hierzu kann der Entwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde **im Zeitraum von Montag, den 26. September bis einschließlich Sonntag, den 30. Oktober, 2022** im Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung, Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr) eingesehen werden. Für die persönliche Einsichtnahme wird um vorherige telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer 02522 72-427 gebeten.

Darüber hinaus können die Planunterlagen unter folgendem Link:

<https://www.o-sp.de/oelde/plan?L1=7&pid=70267>

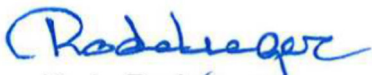
eingesehen werden. Hier besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich bis zum 30. Oktober 2022 zur vorgesehenen Planung zu äußern.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Eine Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt im gleichen Zeitraum.

Vorstehender Beschluss vom 21.02.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den **14. SEP. 2022**


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

47

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 154
„Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ der
Stadt Oelde
A) Aufstellungsbeschluss
B) Beschluss zur Frühzeitigen Beteiligung**

**A) Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 154
„Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ der Stadt Oelde**

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 20.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 154 einzuleiten. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 154 „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ der Stadt Oelde.

Ziel ist es, im Westen des Oelder Stadtgebietes und nördlich der Bahnstrecke Hamm-Minden eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich zu etwa 2/3 auf Ennigerloher und etwa zu 1/3 auf Oelder Stadtgebiet und umfasst insgesamt etwa 9,6 ha. Der Geltungsbereich des Oelder Bebauungsplans umfasst etwa 2,8 ha. Die Fläche wird im Norden durch den Wirtschaftsweg „Zur Angelquelle“, im Westen durch eine Waldfläche und im Osten durch eine landwirtschaftliche Fläche begrenzt. Südlich des Plangebiets verläuft die Bahnstrecke Hamm-Minden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sollen artenschutzrechtliche und immissionschutzrechtliche Aspekte ebenso betrachtet werden wie sonstige Belange der Umwelt. Die Notwendigkeit weiterer Gutachten (z. B. Blendgutachten) wird im weiteren Verfahren geklärt.

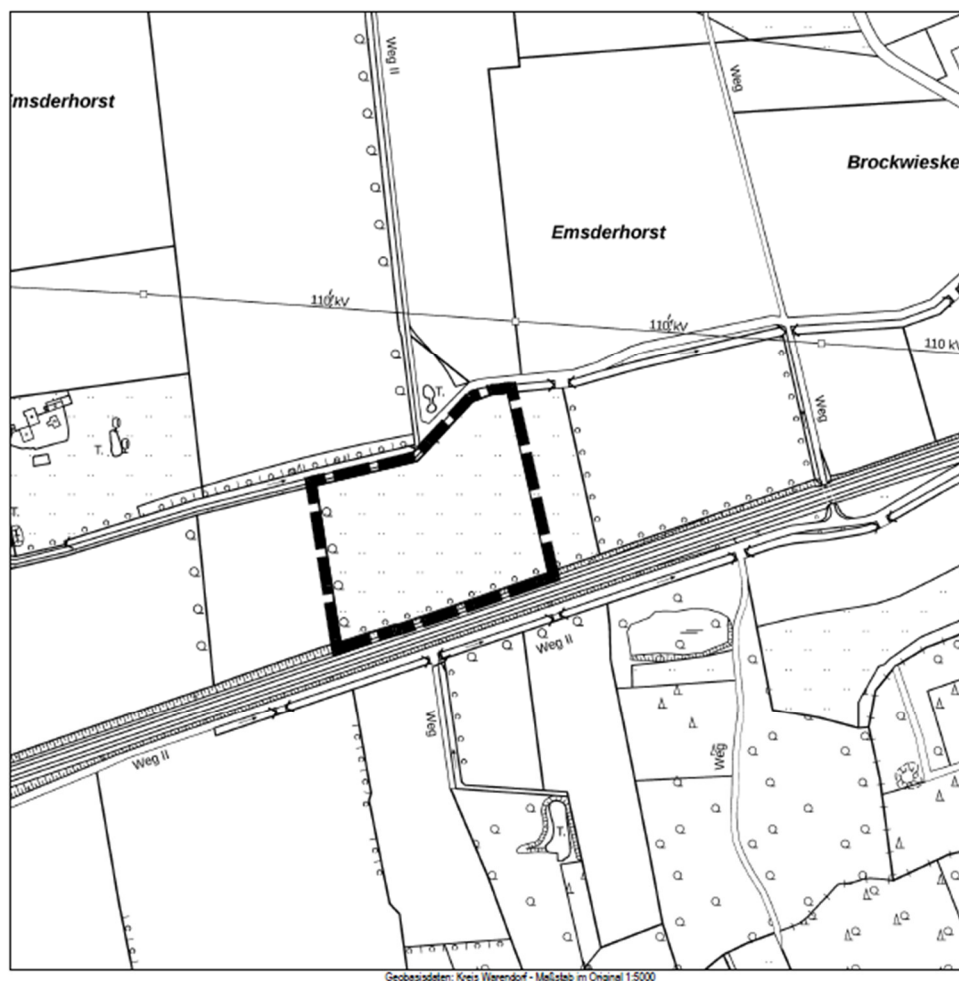
Folgendes Flurstück der Gemarkung Oelde, Flur 151, ist betroffen: 58.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen als „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ausgewiesen werden. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Photovoltaikanlage geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 2,8 ha.

Der Geltungsbereich liegt an der Gemeindegrenze zur Stadt Ennigerloh im Westen der Stadt Oelde.

Der Geltungsbereich ist auch dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 154 "Interkommunaler Solarpark - In der Hoest" der Stadt Oelde

Vorstehender Beschluss vom 20.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den 14. SEP. 2022

Karin Rodeheger
Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

B) Beschluss zur Frühzeitigen Beteiligung

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 20.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplans möglichst frühzeitig zu unterrichten. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Sofern es unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen der COVID-19-Pandemie möglich ist, wird die Öffentlichkeit neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte informiert.

Sollten sich aufgrund der COVID-19-Pandemie Beschränkungen ergeben, welche die Beteiligung einschränken, ist eine Durchführung der Beteiligung gemäß § 5 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) vorgesehen.

Die Beschlüsse zu B) und C) sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die frühzeitige Beteiligung zu der Bauleitplanung ersetzt nicht die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in deren Verlauf Anregungen vorgebracht werden können.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 154 „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ der Stadt Oelde findet

am Donnerstag, den 13. Oktober 2022, um 17.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – Ratsstiege 1, 59302 Oelde, eine Bürgerversammlung statt, zu der die Stadt Oelde alle interessierten Bürger einlädt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 154 „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ der Stadt Oelde kann **im Zeitraum von Montag, den 26. September bis einschließlich Sonntag, den 30. Oktober, 2022** im Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung, Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Für die persönliche Einsichtnahme wird um vorherige telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer 02522 72-427 gebeten.

Darüber hinaus können die Planunterlagen unter folgendem Link:

<https://www.o-sp.de/oelde/plan?L1=7&pid=70266>

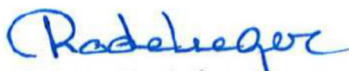
eingesehen werden. Hier besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich bis zum 30. Oktober 2022 zur vorgesehenen Planung zu äußern.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Eine Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen erfolgt im gleichen Zeitraum.

Vorstehender Beschluss vom 20.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den **14. SEP. 2022**


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

**48 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 157
„Ehemalige Brennerei Horstmann“ der Stadt
Oelde
A) Aufstellungsbeschluss
B) Beschluss zur Unterrichtung der
Öffentlichkeit**

**A) Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 157
„Ehemalige Brennerei Horstmann“**

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 12.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

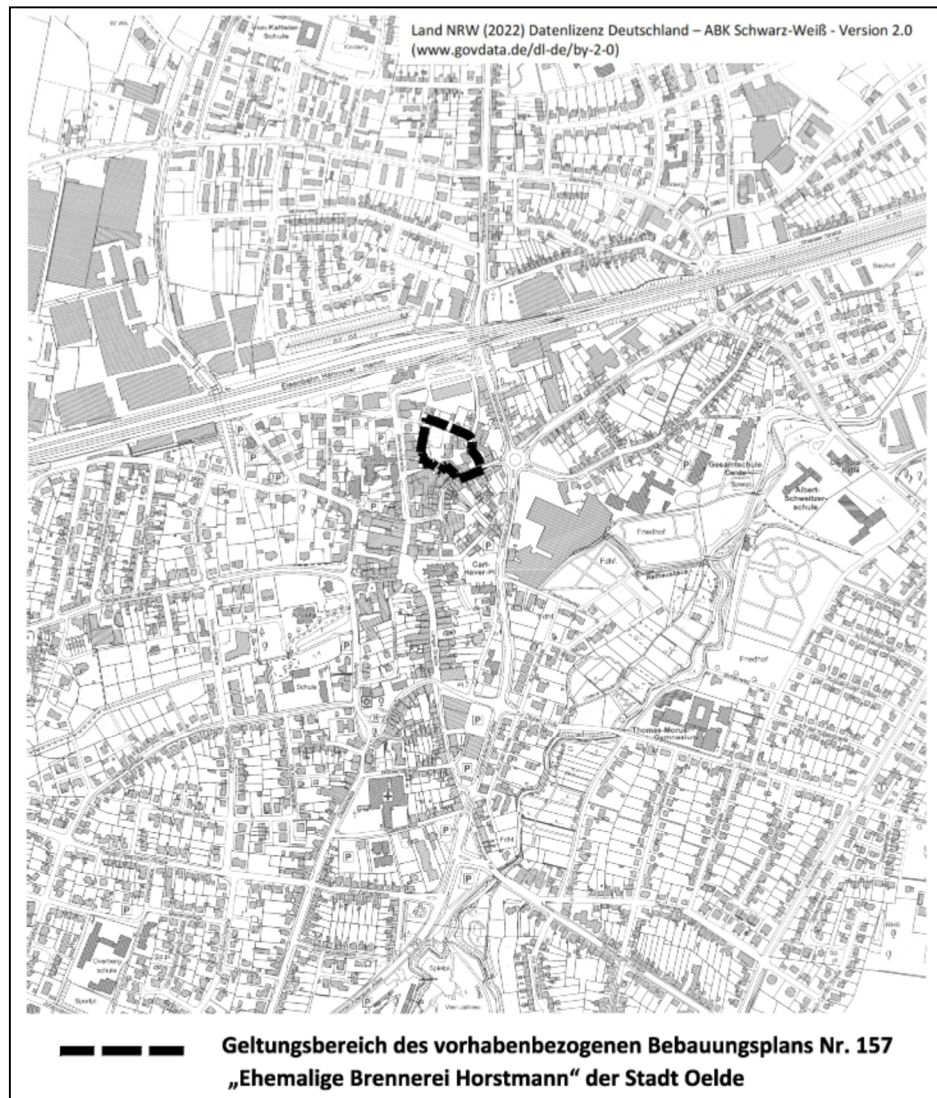
Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 2 Abs. 1 und § 12 Baugesetzbuch (BauGB), das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 157 der Stadt Oelde einzuleiten. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt werden. Der Beschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung der denkmalgeschützten Bausubstanz (Wohnhaus, ehem. Bullenstall, Brennereigebäude, Scheune) sowie den Neubau eines Baukörpers für die Altenpflege geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 0,44 ha.

Der Geltungsbereich liegt im zentralen Siedlungsbereich der Kernstadt Oelde, südwestlich des Kreuzungsbereichs Glockenstiege/Engelbert-Holterdorf-Straße und umfasst folgendes Flurstück:

Flur	Flurstück(e)
17	913

Der Geltungsbereich ist auch dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Es wird daraufhin gewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Da der Bebauungsplan nach § 13 a BauGB aufgestellt wird, entfällt gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB bzw. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Pflicht zur Mitteilung, welche Arten umweltbezogener Informationen vorliegen.

Vorstehender Beschluss vom 12.09.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den **14. SEP. 2022**

Rodeheger
Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

B) Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 12.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll. Der Rat der Stadt Oelde beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung der Öffentlichkeit) gemäß § 13 Abs. 2 BauGB. Die Öffentlichkeit wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen einer Auslegung unterrichtet. Zugleich soll den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Äußerung eingeräumt werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB kann im vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung abgesehen werden. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu der Bauleitplanung ersetzt nicht die öffentliche Auslegung der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, in deren Verlauf Anregungen vorgebracht werden können.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 3 Nr. 2 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 157 „Ehemalige Brennerei Horstmann“ der Stadt Oelde findet

am Dienstag, den 04. Oktober 2022, um 17.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – Ratsstiege 1, 59302 Oelde, eine Bürgerversammlung statt, zu der die Stadt Oelde alle interessierten Bürger einlädt.

Ergänzend hierzu kann der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 157 „Ehemalige Brennerei Horstmann“ der Stadt Oelde **im Zeitraum von Montag, den 26. September bis einschließlich Freitag, den 14. Oktober, 2022** im Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung, Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr) eingesehen werden. Für die persönliche Einsichtnahme wird um vorherige telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer 02522 72-465 gebeten.

Darüber hinaus können die Planunterlagen unter folgendem Link:

<https://www.o-sp.de/oelde/plan?L1=7&pid=70391>

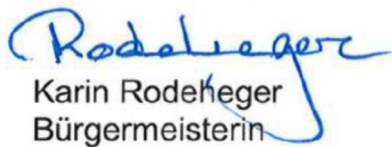
eingesehen werden. Hier besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich bis zum 14. Oktober 2022 zur vorgesehenen Planung zu äußern.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Eine Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen erfolgt im gleichen Zeitraum.

Vorstehender Beschluss vom 12.09.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den 14. SEP. 2022


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin